Pet 4-17-11-81503-035047 Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.11.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit, nach der für Ausländer eine Sperrfrist von drei Monaten gilt, wenn sie als Arbeitssuchende nach Deutschland kommen, zurückgenommen wird.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung zum 19. November 2011 einen Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) erklärt hat, sodass die Leistungsausschlussgründe des § 7 Abs.1 Satz 2 Nr.1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für Ausländer auch weiterhin anzuwenden sind. Dieser Vorbehalt sei völker- und europarechtswidrig. Ein Anspruch arbeitssuchender Unionsbürger ergäbe sich zudem unabhängig aus der Verordnung 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 96 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Wie die Bundesregierung zutreffend ausführt, normiert § 7 Abs.1 Satz 2 SGB II einen dreimonatigen bzw. weiterreichenden Leistungsausschluss für Ausländerinnen und Ausländer.

Im Rahmen der Verpflichtung neue Rechtsvorschriften mitzuteilen hat die Bundesregierung von der Möglichkeit nach Art. 16 Buchstabe b) EFA Gebrauch gemacht und einen Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung der neuen Vorschriften auf die Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten erklärt. Dies war erforderlich, um eine Schlechterstellung von Unionsbürgern zu vermeiden, die nicht zugleich Staatsangehörige eines Vertragsstaates der EFA sind. Darüber hinaus diente die Erklärung des Vorbehalts dazu, Vorkehrungen gegen einen ungeregelten Zugang in die Sozialleistungssysteme der jeweiligen Mitgliedsstaaten zu treffen.

Die Erklärung des Vorbehalts verstößt auch nicht gegen die Vertragsrechtskonvention (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK)). Diese betrifft ausschließlich Vorbehalte bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags, die bezwecken, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern (Art. 1 Abs.1 Buchstabe d WVK). Der gegen die Anwendung des EFA erklärte Vorbehalt erfolgte dagegen aus der eigenen völkerrechtlichen Ermächtigung des Art. 16 EFA und richtet sich nicht gegen die Anwendung des Vertrags als solchen, sondern gegen die Anwendung nationalen Rechts auf das Fürsorgeabkommen. Es handelt sich somit um eine Erklärung zur Anwendung des Vertrags im nationalen Recht. Auch das Bundessozialgericht (BSG) hat in einer Entscheidung vom 12. Dezember 2013 ausgeführt, dass es den gegen das EFA erklärten Vorbehalt für wirksam hält.

Zwar sind Staatsangehörige der EFA-Vertragsstaaten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ausgeschlossen, stattdessen kann ihnen jedoch ein Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zustehen. Der Ausschluss nach § 21 Satz 1 SGB XII für Personen, die nach dem

SGB II erwerbsfähig und dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, könnte für Staatsangehörige der EFA-Vertragsstaaten nicht gelten. Der Vorbehalt wurde auch nur für die Anwendung des SGB II erklärt. Zudem weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Unionsbürger für eine Arbeitssuche in Deutschland einen in ihrem Herkunftsland erworbenen Anspruch auf Arbeitslosengeld für bis zu sechs Monate nach Deutschland exportieren können. Des Weiteren weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das BSG in der oben genannten Entscheidung dem Europäischen Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Hierbei ging es inhaltlich darum, ob die Ausschlussklausel im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für EU-Bürger mit Unionsrecht vereinbar ist. Der Europäische Gerichtshof hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass der Ausschluss zulässig ist, wenn die Betroffenen nach Deutschland kommen, um Sozialhilfe zu erhalten oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt (vg. Urteile in der Rechtssache Dano C-333/13 und Alimanovic C-67/14).

Hinsichtlich des Vorbringens der Petition sieht der Petitionsausschuss aus den dargestellten Gründen keine Veranlassung zum Tätigwerden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.